

Allgemeine Benutzungsordnung der Aula der Krollbachschule

1. Allgemeines

- 1.1. Die Aula der Krollbachschule in Hövelhof kann für Veranstaltungen kultureller und repräsentativer Art (z.B. für Konzerte, Tagungen, Vorträge o.ä.) unentgeltlich überlassen werden. Der Nutzerkreis umfasst Vereine und nichtkommerzielle Gruppen. Politische Veranstaltungen sind ausgeschlossen.
- 1.2. Der Nutzer hat die Bedingungen und die Regelungen für die Benutzung der Aula der Krollbachschule bzw. einzelner Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände zu beachten und dafür zu sorgen, dass auch seine Gäste, Besucher, Mitarbeiter oder Beauftragte die Regelungen einhalten.
- 1.3. Der Nutzer verpflichtet sich, die Aula schonend und pfleglich zu behandeln und verantwortungsvoll mit Heizung, Strom und Wasser umzugehen.
- 1.4. Die Anpassung der Bühnenpodeste ist immer von zwei vom Gebäudemanagement unterwiesenen Personen durchzuführen. Hierbei ist die persönliche Schutzausrüstung, bestehend aus Sicherheitsschuhen und Handschuhen, für welche der Nutzer selbst verantwortlich ist, zu tragen.
- 1.5. Der Nutzer verpflichtet sich, die einschlägigen behördlichen Vorschriften, insbesondere die zum Lärmschutz, zur Gefahrenabwehr und zum Jugendschutz zu beachten. Des Weiteren ist die Versammlungsstättenverordnung NRW zu beachten. Es ist ein Sicherheitskonzept aufzustellen und einzuhalten, sobald die Anzahl der Besucher dies erfordert. Die gekennzeichneten Fluchtwege und Fluchttüren müssen frei bleiben. Während der Veranstaltung ist darauf zu achten, dass für Rettungsfahrzeuge beide Zufahrten bis zu den Eingangstüren der Halle von parkenden Fahrzeugen und sonstigen Hindernissen freizuhalten sind. Widerrechtlich stehende Fahrzeuge können entfernt werden.
- 1.6. Die in der Trägerschaft der Gemeinde stehenden Schulen haben grundsätzlich einen vorrangigen Nutzungsanspruch.
- 1.7. Die in der Aula vorhandenen technischen Einrichtungen (Licht, Beschallungsanlage, Beamer, Leinwand) dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Senne Gemeinde Hövelhof durch qualifiziertes und von der Senne Gemeinde ermächtigtes Personal genutzt werden.
- 1.8. Der Nutzer ist verpflichtet, die Veranstaltung ggf. beim Finanzamt, der GEMA, der GVL, der Künstlersozialversicherung, sowie bei allen anderen zuständigen Institutionen anzumelden und die anfallenden Abgaben zu bezahlen. Der Nutzer ist auf Verlangen der Senne Gemeinde Hövelhof verpflichtet, Nachweise über erforderliche Anmeldungen und Entrichtung der Gebühren vorzulegen.
- 1.9. Die Unternutzung oder Überlassung der Aula an Dritte ist nicht gestattet

2. Nutzung der Räumlichkeiten und Einrichtungen

- 2.1. Der Nutzer darf die Aula nur für den angegebenen Zweck verwenden. Will er es zu einem anderen Zweck verwenden, bedarf er der schriftlichen Einwilligung der Sennegemeinde Hövelhof.
- 2.2. Das Hausrecht der Aula wird durch die Sennegemeinde Hövelhof und durch die Schulleitung der Krollbachschule ausgeübt. Sie sind u.a. auch dem Nutzer weisungsberechtigt.
- 2.3. Die Aula wird durch einen Beauftragten der Sennegemeinde Hövelhof für die Dauer der Veranstaltung aufgeschlossen und nach Ende der Veranstaltung wieder abgeschlossen.
- 2.4. Die Aula wird dem Nutzer in sauberen und funktionsfähigen Zustand übergeben. Mängel sind unverzüglich zu reklamieren. Nach Nutzung ist die Aula besenrein an die Sennegemeinde Hövelhof zu übergeben. Bei außerordentlichem Reinigungsaufwand kann die Sennegemeinde Hövelhof die Kosten der Reinigung in Rechnung stellen.
- 2.5. Das zur Verfügung gestellte Mobiliar und Inventar muss sauber hinterlassen werden.
- 2.6. Es dürfen keine Veränderungen in den genutzten Räumlichkeiten durchgeführt werden. Dies bezieht sich insbesondere auf alle Decken-, Wand- und Fußbodenflächen.
- 2.7. Die Einsetzung von Haken, Nägeln, Schrauben und Dübeln ist grundsätzlich untersagt. Plakate und sonstigen Werbeträger dürfen nur mit Zustimmung der Sennegemeinde an den dafür vorgesehenen Stellen geklebt werden. Dabei sind ausschließlich rückstandslos entfernbarere Klebstoffe zu verwenden.
- 2.8. Ab 22.00 Uhr müssen Türen, Tore und Fenster der Aula geschlossen gehalten werden, sodass auch die Nachtruhe der Nachbarn ungestört bleibt.
- 2.9. Je nach Art der Veranstaltung kann eine Kautions verlangt werden. Die Höhe der Kautions richtet sich u.a. nach der Art der Veranstaltung und der voraussichtlichen Anzahl der Teilnehmer.

3. Haftung, Schadensersatz, Rücktritt

- 3.1. Die Sennegemeinde Hövelhof übernimmt keine Haftung für Beschädigungen oder Abhandenkommen von Gegenständen des Nutzers oder seiner Gäste, Besucher, Lieferanten oder Beauftragten während der Nutzungszeit, es sei denn, dass die Schäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Sennegemeinde Hövelhof bzw. ihrer Bediensteten oder Beauftragten zurückzuführen sind.

- 3.2. Für Schäden, die im Rahmen der Nutzung der Aula an Einrichtungsgegenständen oder Inventar entstanden sind, haftet der Nutzer.
- 3.3. Der Nutzer verpflichtet sich, die Gemeinde von etwaigen Ansprüchen freizustellen, die Dritte im Zusammenhang mit der Überlassung der Räume und der dazugehörigen Sondereinrichtungen und Geräte gegen die Sennegemeinde Hövelhof geltend macht.
Dies gilt nicht, wenn der bestehende Anspruch auf Körperschäden beruht oder die Sennegemeinde Hövelhof ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden trifft.
- 3.4. Die Sennegemeinde Hövelhof ist berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere
- a. bei Verstößen gegen Bestimmungen dieser Nutzungsordnung,
 - b. wenn die Veranstaltung gegen gesetzliche Vorschriften verstößt,
 - c. wenn Tatsachen vorliegen, die Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Krollbachschule oder der Sennegemeinde Hövelhof befürchten lassen oder
 - d. wenn höhere Gewalt oder andere, von der Sennegemeinde Hövelhof nicht zu vertretene Umstände eine Erfüllung des Vertrages unmöglich machen.

4. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Nutzungsordnung nichtig bzw. rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Regelungslücke herausstellen, dann soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden, die nichtige, unwirksame oder lückenhafte Bestimmung wird dann im Wege der Auslegung bzw. der Ergänzung in der Form ersetzt, die dem Ziel der Nutzungsordnung am nächsten kommt.

Hövelhof, 30.08.2018



Berens
Bürgermeister

Lc